

Unterabschnitt 4: Straftaten gegen die Ehre

§ 22: Beleidigungsdelikte

I. Rechtsgut der §§ 185 bis 187 StGB: Ehre

„Die Ehre ist das subtilste, mit den hölzernen Handschuhen des Strafrechts am schwersten zu erfassende und daher am wenigsten geschützte Rechtsgut unseres Strafrechtssystems.“ (Maurach Deutsches Strafrecht – Besonderer Teil 1969, S. 130)

Rechtsprechung (normativ-faktischer Ehrbegriff): personaler und sozialer Wert der Ehre. Laut BGH ist „Angriffsobjekt der Beleidigung [...] die dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende **innere Ehre, außerdem seine darauf beruhende Geltung, sein guter Ruf innerhalb der mitmenschlichen Gesellschaft**. Wesentliche Grundlage der inneren Ehre und damit Kern der Ehrenhaftigkeit des Menschen ist die ihm unverlierbar von Geburt an zuteil gewordene **Personenwürde**, zu deren Unantastbarkeit sich das Grundgesetz der Bundesrepublik in Artikel 1 bekennt und deren Achtung und Schutz es ausdrücklich aller staatlichen Gewalt zur Pflicht macht.“ (BGH NJW 1958, 228)

In der Literatur hingegen ist die Bestimmung und Ausgestaltung des Rechtsguts der §§ 185 ff. StGB streitig. Einen guten Überblick zu den verschiedenen Begründungsansätzen liefert SK/Rudolphi/Rogall vor § 185 Rn. 1 ff., 8. Grundsätzliche Differenzierungen in dem Bereich betreffen die Frage, ob das **Rechtsgut der Ehre faktisch betrachtet** den gesellschaftlich vermittelten Achtungsanspruch einer Person oder **normativ be-**

trachtet den grundgesetzlich geschützten Wert der Würde der Person aufgreifen sollte. Konsequenzen hat diese Auseinandersetzung z.B. für die Frage, ob Personengemeinschaften über § 194 III und IV StGB hinaus Ehrschutz zukommt. Dagegen wird eingewandt, man leite bejahendenfalls unzulässig aus dem personalen Geltungswert der einzelnen Mitglieder einen Kollektivwert ab (vgl. SK/Rogall Vor § 185 Rn. 36; näher zur Beleidigungsfähigkeit von Personenmehrheiten sogleich unter „Personengemeinschaften“ und „Kollektive“ KK 193 ff.). Ansonsten sind praktische Auswirkungen schwer zu erkennen (so Rengier BT II § 28 Rn. 3).

II. Kriminologie

In der PKS 2017 sind 216.313 Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB) erfasst, davon 26.256 auf sexueller Grundlage. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtkriminalität von 3,8 %. Die Aufklärungsquote lag bei 89,8 %.

III. Ehrdeliktsfähigkeit

1. Natürliche Personen

Ehrdeliktsfähig ist **jede natürliche Person**, auch ein Kind oder ein geistig Erkrankter. Allerdings ist die Ehre einer Person von ihrem Entwicklungsgrad abhängig zu machen. Aussagen, die gegenüber einem Erwachsenen eine Beleidigung darstellen, müssen dies nicht auch notwendigerweise gegenüber einem Kind sein. Ob **Toten** noch ein **Achtungsanspruch zukommt**, ist **streitig** (SK/Rudolphi/Rogall vor § 185 Rn. 34), wird aber von der h.M. unter Verweis auf § 189 StGB abgelehnt, der zum Schutz des Andenkens Verstorbener einen eigenen Tatbestand bereithält.

2. Personengemeinschaften

Personengemeinschaften (Behörden, juristische Personen, sonstige Personenmehrheiten): h.M.: soweit eine anerkannte **soziale Funktion** erfüllt wird, ein **einheitlicher Willen** gebildet werden kann und **keine Abhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder** besteht. Bsp.: Fakultäten, Parteien, Gewerkschaften (+), Stammtischrunde, Familie (-). Dem Umstand, dass dem Ehrbegriff der §§ 185 ff. StGB die Familienehre nicht unterfallen soll, kommt nach *Hilgendorf* eine **interkulturell bedeutsame Größe** zu. Er weist darauf hin, dass insbesondere für die türkische Bevölkerung die Ehre ein „Leitbegriff“ sei, deren Bedeutung für diese Personen durch die derzeitige Ausgestaltung des strafrechtlichen Ehrbegriffs kaum erfasst werde (*Hilgendorf* JZ 2009, 141). Insbesondere gingen viele Einwohner türkischer Herkunft selbstverständlich von der Beleidigungsfähigkeit der Familie aus. Das Auseinanderfallen der strafrechtlichen Konturierung des Ehrbegriffs mit dem konkreten

Ehrverständnis sei nicht unproblematisch, da Selbsthilfe als Antwort auf die verweigerte staatliche Hilfe nicht auszuschließen sei (so *Hilgendorf* JZ 2009, 142 unter Verweis auf die Gefahr „einer kriminellen Eskalation“).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Beleidigungsfähigkeit von Personengesamtheiten*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/185/obj-tb/personengesamtheit/>

Die h.M. stützt sich auf § 194 III und IV StGB (NK/*Zaczyk* vor §§ 185 ff. Rn. 16, der selbst aber a.A. ist). Abs. 3 und 4 regeln die Antragsbefugnis für die Beleidigung von Behörden, Ämtern, Gesetzgebungsorganen und anderen politischen Körperschaften. Daher seien Personengemeinschaften vom Gesetz als beleidigungsfähig vorausgesetzt. Die Einbeziehung aller Personengemeinschaften unter den genannten Voraussetzungen geht aber über die in § 194 III und IV StGB geregelten Sonderfälle verletzter staatlicher Autorität weit hinaus und stellt eine Rechtsfortbildung zulasten der betroffenen Bürgerinnen und Bürger dar (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 524).

3. Kollektive

Kollektivbezeichnung (Sammelbeleidigung): Der Täter bezeichnet nur einen Personenkreis. Strafbarkeit (+), wenn sich die **bezeichnete Gruppe so deutlich aus der Allgemeinheit hervorhebt**, dass man genau sagen kann, wer dazugehört, und der Personenkreis zahlenmäßig überschaubar ist. Bsp.: Die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgten Menschen, die jetzt in Deutschland leben, nicht dagegen „Akademiker“ (BGHSt 11, 207 ff.). Diese Entscheidung der Rspr. ist vor dem historischen Hintergrund des Schicksals der Juden im Dritten Reich erklärlich; indes lässt sich die Umgehung der besonderen Anforderungen des § 130 StGB (Volksverhetzung) dogmatisch nicht rechtfertigen, müssten sonst auch Pauschalbeschimpfungen wie Asylanten etc. entsprechend erfasst werden (vgl. *Rengier* BT II § 28 Rn. 18). Daher muss der fragliche Personenkreis zahlenmäßig überschaubar sein, so dass sich die ehrenrührige Äußerung in der Masse nicht verliert und den einzelnen noch erreicht (*Sch/Sch/Lenckner/Eisele* vor. §§ 185 ff. Rn. 7b). Nicht tatbestandsmäßig ist z.B. der anlässlich eines Stadionbesuchs am Körper getragenen Schriftzug mit beleidigendem Inhalt („ACAB“ = all cops are bastards) (OLG Rostock BeckRS 2018, 1285). Die Polizei ist durch die Gruppe der im Stadion eingesetzten Polizisten nicht hinreichend individualisiert (BVerfG JA 2016, 714 m. Anm. *Muckel*). Ebenso bezieht sich ein an der Kleidung getragener Anstecker mit beleidigendem Inhalt („FCK COPS“) nicht auf eine konkretisierte Gruppe wie etwa die Beamten des örtlichen Polizeikommissariats (BVerfG NJW 2015, 2022). Dies findet seinen Grund im Folgendem: Solange keine hinreichende Individualisierung besteht, überwiegt die Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG das allgemeine Persönlichkeitsrecht (APR) aus Art. 2 I GG i.V.m. Art. 1 I GG. Denn bei der Kollektivbezeichnung liegt eine Beeinträchtigung des APR nur in erheblich abgeschwächter Form vor. Somit würde eine Verurteilung nach § 185 StGB das Grundrecht auf Meinungsfreiheit aus Art. 5 I GG verletzen. Die Intensität des Angriffs auf die persönliche Ehre nimmt mit Größe der Gruppe ab (BVerfG

NJW 1995, 3303, 3306: Beziehe sich die Herabsetzung auf „alle Soldaten der Welt“, sei die abwertende Äußerung [...] nicht mehr geeignet, auf die persönliche Ehre des Individuums durchzuschlagen. Bei den „Soldaten der Bundeswehr“ handele es sich hingegen um eine hinreichend überschaubare Gruppe, die die Kränkung eines jeden einzelnen Angehörigen der Bundeswehr ermögliche).

Jedoch muss jeder Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Beispielsweise führt das BVerfG (BeckRS 2016, 47561 Rn. 17) aus: „Insbesondere genügt es nicht, dass der Beschwerdeführer, dem bewusst war, dass Einsatzkräfte der Polizei anwesend sein würden, hinter einer von der Polizei überwachten Gruppe das Stadion verließ. Es fehlen Feststellungen dazu, dass sich der Beschwerdeführer *bewusst in die Nähe der Einsatzkräfte der Polizei begeben hat, um diese mit seiner Parole zu konfrontieren [Hervorhebung eingefügt]*. Der bloße Aufenthalt im Stadion im Bewusstsein, dass die Polizei präsent ist, genügt den verfassungsrechtlichen Vorgaben an eine erkennbare Konkretisierung der Äußerung auf bestimmte Personen nicht. Es ist hieraus nicht ersichtlich, dass die Äußerung sich individualisiert gegen bestimmte Beamte richtet.“

Es ist also denkbar, dass sich hinter einer auf den ersten Blick als Kollektivbeleidigung anmutenden Äußerung im konkreten Fall eine „**kollektiv verdeckte Individualisierung**“ verbirgt. Bsp.: A sagt zu dem Arzt B: „Alle Ärzte sind Kurpfuscher!“ Aus den Umständen der Äußerung wird klar, dass er diese Aussage nur auf B bezieht. Hier liegt **in Wahrheit eine Individualbeleidigung** vor, denn A bezog die Aussage intentional ausschließlich auf B, verwendete aber eine Kollektivbezeichnung, um B sozusagen verdeckt zu individualisieren (hierzu SK/Rudolphi/Rogall vor § 185 Rn. 39).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Beleidigung von Einzelpersonen unter einer Kollektivbezeichnung*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/185/obj-tb/kollektivbez/>

IV. Der Kundgabecharakter der Ehrdelikte

Allen Beleidigungstatbeständen gemein ist die Voraussetzung der Kundgabe.

1. Kundgabehandlung

Eine Kundgabehandlung ist in vielen Formen denkbar: Sie kann schriftlich, mündlich oder durch Gesten (z.B. Tippen an die Stirn) erfolgen.

2. Kundgaberfolg

Zur Deliktsvollendung ist jedoch auch ein Kundgaberfolg erforderlich (*Rengier* BT II § 28 Rn. 20). Er besteht in der Kenntnisnahme der Kundgabehandlung durch den Adressaten. Kenntnisnahme des Adressaten meint dabei nicht lediglich das äußere Wahrnehmen der Kundgabehandlung, sondern nach h.M. (BGHSt 9, 17, 18; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 534; *MK/Regge/Pegel* § 185 Rn. 35) auch das Erfassen des ehrverletzenden Sinngehalts der Äußerung.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Vollendung der Beleidigung*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/185/obj-tb/vollendung/>

Der Kundgaberfolg muss als Teil des objektiven Tatbestands auch vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Daran fehlt es z.B. bei Selbstgesprächen oder Tagebuchaufzeichnungen (*Rengier* BT II § 28 Rn. 21).

3. Äußerungen im Kreise engster Vertrauter (sog. „beleidigungsfreie Sphären“)

Im Zusammenhang mit der Kundgabe wird schließlich häufig auch die Problematik von ehrverletzenden Äußerungen im Kreise engster Vertrauter erörtert. Über ihre grds. Straflosigkeit besteht Einigkeit (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 537 m.w.N.). Grund: Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) und Schutz der Privatsphäre (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) fordern einen Bereich vertraulicher Kommunikation, in dem sich jeder ungezwungen mitteilen und emotional abreagieren können muss, ohne dafür Strafe befürchten zu müssen (BVerfGE 90, 255, 260 f.; BVerfG NJW 2007, 1194, 1195).

Der Streit dreht sich vorwiegend um die dogmatische Begründung der Straflosigkeit:

- Teilweise (*Krey/Hellmann/Heinrich* Rn. 502) wird die Kundgabe verneint und eine Parallele zum Selbstgespräch gezogen. Eng verwandt ist die Ansicht, die den Kundgabevorsatz verneint.
- ⊖ Das Vorliegen einer Kundgabe lässt sich weder objektiv noch subjektiv bestreiten.
- Nach Art einer teleologischen Reduktion wird die Tatbestandslosigkeit verbreitet (NK/*Zaczyk* vor §§ 185 ff. Rn. 37; wohl auch MK/*Regge/Pegel* vor §§ 185 ff. Rn. 63) auch damit begründet, dass Äußerungen im Kreis engster Vertrauter den sozialen Geltungsanspruch des Betroffenen nicht gefährdeten.
- ⊖ Der soziale Geltungsanspruch kann auch im engsten Familienkreis beeinträchtigt werden, wenn der Anspruch bis in den engsten Kreis hineinreicht (z.B. bei Hausangestellten, deren Persönlichkeit

gerade innerhalb des fremden Hausstandes – und damit Lebensbereichs – Achtung verdient, *Wesels/Hillenkamp/Engländer* Rn. 551).

- LK/*Hilgendorf* § 185 Rn. 14 ordnet das verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Täters dem Interesse des Opfers an einem lückenlosen Ehrschutz in einer Güterabwägung über und gelangt zur Annahme eines Rechtfertigungsgrundes.
- ⊖ Die Rspr. des BVerfG legt es nahe, bereits den Tatbestand zu verneinen, da die Äußerung nicht nur ausnahmsweise gerechtfertigt werden soll, dem sich Äußernden vielmehr von vornherein eine straffreie Sphäre bereitstehen muss (*Sch/Sch/Lenckner/Eisele* vor §§ 185 ff. Rn. 9a).
- Schließlich nimmt *Sch/Sch/Lenckner/Eisele* vor §§ 185 ff. Rn. 9a einen auf dem Vorrang außerstrafrechtlicher Interessen beruhenden (persönlichen) Strafausschließungsgrund an.
- ⊖ Zwar wird die Strafbarkeit ausgeschlossen, aber am Vorliegen einer rechtswidrigen Ehrverletzung ändert sich nichts. Es bleibt also bei den rechtlichen Verhaltenspflichten und einer rechtlichen Missbilligung einschlägiger Äußerungen (*Sch/Sch/Lenckner/Eisele* vor §§ 185 Rn. 9a).

Vor dem verfassungsrechtlichen Hintergrund erscheint eine stimmige dogmatische Herleitung schwierig, sie ist aber verfassungsrechtlich auch nicht geboten (BVerfG NJW 2007, 1194, 1195: „Aus verfassungsrechtlicher Sicht kommt es nicht entscheidend darauf an, wie dieses Ergebnis strafrechtsdogmatisch verankert wird“). Es handelt sich um eine verfassungsgerichtliche Vorgabe, der normhierarchisch vor der einfach-gesetzlichen Strafrechtsdogmatik der Vorrang gebührt. Daher muss das entsprechende Ergebnis – im Zweifel auch zulasten dogmatischer Präzision – erreicht werden. Am überzeugendsten ist es daher, den Tatbestand für den Be-

reich des „Kreises engster Vertrauter“ verfassungskonform teleologisch zu reduzieren (*Hillenkamp* JuS 2014, 924, 928). Diese Lösung erfüllt die verfassungsgerichtlichen Vorgaben und bringt deutlich zu Ausdruck, dass es sich um eine spezifisch verfassungskonforme Auslegung handelt und nicht um einen dogmatisch zwingenden Schluss.

Klassischerweise gehören Äußerungen im engsten Familienkreis in diese „beleidigungsfreie Sphäre“ (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23). Inzwischen wird jedoch eine Ausdehnung dieses Bereichs in mehreren Fallgestaltungen angenommen:

- Vertrauliche Kommunikation zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen (BVerfGE 90, 255, 262; BVerfG NJW 2007, 1194, 1195; *Rengier* BT II § 28 Rn. 26).
- Den Familienbeziehungen vergleichbare andere enge Nähebeziehungen (BVerfGE 90, 255, 262; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 542). *Rengier* BT II § 28 Rn. 27: Orientierung an „nahestehenden Personen“ i.S.d. § 35 StGB.
- Vertrauensverhältnisse zu nach § 203 StGB schweigepflichtigen Berufsangehörigen (*Eisele* BT I Rn. 598; *Rengier* BT II § 28 Rn. 28; a.A. *SK/Rogall* vor § 185 Rn. 51; wohl auch *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 542, da § 193 StGB das Interesse der freien Aussprache hinreichend berücksichtige).

Zu beachten ist schließlich, dass für den Schutz durch eine „beleidigungsfreie Sphäre“ kein Anlass besteht, sofern sich Familienangehörige untereinander beleidigen oder sofern es am Vertraulichkeitscharakter fehlt (BayObLG MDR 1976, 1036, 1037; *Rengier* BT II § 28 Rn. 25). Schließlich kommt Straffreiheit nur im Hinblick auf §§ 185 f. StGB in Betracht. Verleumdungen sollen nach h.M. nicht erfasst sein, weil es kein geschütztes

Interesse daran gebe, falsche Tatsachenbehauptungen gegen besseres Wissen zu äußern (Rengier BT II § 28 Rn. 23; MK/*Regge/Pegel* vor §§ 185 ff. Rn. 63); NK/*Zaczyk* vor §§ 185 ff. Rn. 42). Allerdings spricht das vom BVerfG anerkannte Interesse auf die ungehemmte Selbstentfaltung im engen Kreis dafür, auch das Reden gegen besseres Wissen straffrei zu stellen; schließlich ist nicht ersichtlich, warum eine Beleidigung schutzwürdiger sein sollte (*Hillenkamp* JuS 2014, 924, 928 f.).

Man muss aber zugeben, dass in den angeführten Kontexten eine Entdeckung durch die Strafverfolgungsbehörden sehr unwahrscheinlich ist. Daher handelt es sich vornehmlich um eine akademische Kontroverse, deren praktische Relevanz überschaubar ist.

V. **Abgrenzung: Tatsachenbehauptung – Werturteile**

Da die (straf-)rechtliche Würdigung unterschiedlichen Grundsätzen folgt, ist die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil von zentraler Bedeutung. Die Abgrenzung kann dabei im Einzelfall sehr schwierig sein.

1. **Tatsachenbehauptungen**

Tatsachenbehauptungen sind Äußerungen über konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, die ihrem Gehalt nach einer objektiven Klärung offenstehen und dem Beweis zugänglich sind (*Rengier* BT II § 29 Rn. 2), also z.B.: „X hat mich geschlagen.“ Dazu zählen auch innere Tatsachen, wenn sie zu einem bestimmten äußeren Geschehen in eine erkennbare Beziehung gesetzt werden (Bsp.: „A hat die Absicht, den B zu überfallen.“).

2. **Werturteile**

Werturteile sind Äußerungen, die ihrem Wesen nach durch Elemente der subjektiven Stellungnahme geprägt sind und lediglich die persönliche Überzeugung des sich Äußernden wiedergeben (*Rengier* BT II § 29 Rn. 3), z.B.: „Y ist ein niederträchtiges, verkommenes Subjekt.“

Der Zuordnung der Aussage kommt eine gewisse Grundrechtsrelevanz zu. Denn Meinungen unterfallen stets der durch Art. 5 I 1 GG grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit, während dies bei Tatsachenbehauptungen nur der Fall ist, soweit diese nicht erweislich unwahr und für die Bildung einer Meinung von Bedeutung oder mit einem Werturteil untrennbar verbunden sind (BVerfGE 90, 1 ff., 94, 1 ff.). Hier wird also die

Rspr. des BVerfG zur Einordnung von Aussagen auch im Rahmen der strafrechtlichen Rechtsanwendung bedeutsam. Merken sollte man sich die Faustformel, dass aufgrund der überragend hohen Bedeutung der Meinungsfreiheit eine mehrdeutige Aussage immer so ausgelegt werden sollte, dass sie keine strafrechtliche Sanktion nach sich zieht. Ferner dürfen Aussagen nicht aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet werden. Sie müssen jeweils im Kontext gewürdigt werden (s. dazu unten Exkurs: Böhmermann-Affäre).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Abgrenzung Tatsache und Werturteil*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/186/obj-tb/tatsache-werturteil/>

VI. Systematischer Überblick

Übersicht über die Beleidigungsdelikte (§§ 185 - 187 StGB)	Äußerung gegenüber dem Verletzten	Äußerung gegenüber Dritten
Abgabe eines Werturteils	§ 185 StGB	§ 185 StGB
Behauptung einer wahren Tat- sache	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)
Behaupten/Verbreiten einer Tatsache, deren Wahrheitsge- halt nicht erweislich ist	§ 185 StGB	§ 186 StGB (vgl. auch § 188 I StGB)
Behaupten/Verbreiten einer unwahren Tatsache	§ 185 StGB	§ 187 StGB (vgl. auch § 188 II StGB)

VII. Die Verleumdung (§ 187 StGB)

Die Vorschrift enthält zwei voneinander zu unterscheidende Tatbestände: den der Verleumdung und den der Kreditgefährdung. Die Verleumdung ist Verletzungsdelikt. Bei dem Tatbestand der Kreditgefährdung handelt es sich um ein abstrakt-konkretes bzw. potenzielles (Vermögens-)Gefährdungsdelikt (*Fischer* § 187 Rn. 1).

1. Grundtatbestand der Verleumdung

§ 187 StGB erfasst nur Tatsachenbehauptungen. Sie müssen die Eignung besitzen, das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Behaupten bedeutet eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr hinstellen (*Rengier* BT II § 29 Rn. 6). Ein Behaupten liegt daher auch dann vor, wenn man die Tatsache nur von dritter Seite erfahren hat, ohne dies offenzulegen.

Verbreiten ist dagegen geben, wenn der Täter eine Tatsache als Gegenstand fremden Wissens weitergibt, ohne sich die Aussage zu eigen zu machen (*Rengier* BT II § 29 Rn. 6).

Das Behaupten/Verbreiten muss „in Beziehung auf einen anderen“ erfolgen. Empfänger der Kundgabe und Betroffener müssen also personenverschieden sein. An diesem Drittbezug fehlt es bei bloßer Schaffung einer kompromittierenden Sachlage (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 549; *Rengier* BT II § 29 Rn. 8). Erforderlich ist, dass die Täterin oder der Täter ihre oder seine Urheberschaft der ehrenrührigen Tatsachenaussage nicht verdeckt (*BeckOK/Valerius* § 186 Rn. 17).

Dazu ein Beispiel (nach BGH NStZ 1984, 216): Nachdem seine Ehefrau ihn verlassen hatte, gab der Angeklagte folgendes Zeitungsinserat auf: „Modell-Hostess Jutta für private schöne Stunden. Rufen Sie doch mal an!“ Die anschließend genannte Telefonnummer war diejenige der Ehefrau, die in der Folgezeit immer wieder belästigende Anrufe erhielt und sich schließlich gezwungen sah, eine Gegenanzeige aufzugeben.

Eine **Äußerung** liegt hier im Schalten des Zeitungsinserats. Wird eine kompromittierende Lage hingegen bspw. dadurch geschaffen, dass Diebesbeute in der Tasche eines anderen versteckt wird, so fehlt es schon an der Äußerung.

Das für **§ 187 StGB** (wie auch § 186 StGB) erforderliche **Drei-Personen-Verhältnis** (Täter – Opfer – Adressat) tritt hier nicht offen hervor. Vielmehr ist der Eindruck entstanden, die Ehefrau habe das Inserat selbst aufgegeben; die Tatbestände sind zu verneinen. (Jedoch greift § 185 StGB, wenn das Opfer [hier die Ehefrau] die Anzeige selbst liest. Ferner kommt eine Bestrafung des Ehemanns wegen Beleidigung in mittelbarer Täterschaft [§§ 185, 25 I Alt. 2 StGB] durch die herabwürdigenden Anrufe der unvorsätzlich handelnden Freier in Betracht.)

Schließlich muss die Tatsache unwahr sein. Die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung gehört bei § 187 StGB zum Tatbestand.

In subjektiver Hinsicht muss der Täter zumindest bedingt vorsätzlich handeln. Hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsachenbehauptung setzt § 187 StGB sogar sicheres Wissen (dolus directus 2. Grades) voraus: „wider besseres Wissen“.

2. **Zusätzlicher Tatbestand der Kreditgefährdung**

§ 187 StGB enthält ferner einen eigenständigen Tatbestand der Kreditgefährdung. Geschützt wird nicht die Ehre, sondern das Vermögen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 552).

Kredit ist das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt (*Rengier* BT II § 29 Rn. 18).

Die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen müssen geeignet sein, dieses Vertrauen zu gefährden; die Tatsachen müssen nicht ehrenrührig sein.

3. **Qualifikation**

§ 187 Hs. 2 StGB enthält ferner noch einen Qualifikationstatbestand, der an die öffentliche Äußerung, die Äußerung in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften anknüpft.

Öffentlich ist eine Äußerung, die von unbestimmt vielen, individuell nicht feststehenden Personen wahrgenommen werden kann (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 552; *Sch/Sch/Lenckner/Eisele* § 186 Rn. 19).

VIII. Die üble Nachrede (§ 186 StGB)

1. Grundtatbestand

Im Grundsatz kann für die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale der üblen Nachrede auf die Ausführungen zu § 187 StGB verwiesen werden. Der Unterschied zwischen beiden Normen liegt in dem Merkmal der Unwahrheit der Tatsache: Während die Unwahrheit der Tatsache bei § 187 StGB Tatbestandsmerkmal und daher vom (direkten) Vorsatz des Täters umfasst sein muss (insofern ist § 187 StGB – nicht hingegen hinsichtlich der Kreditgefährdung – Qualifikation des § 186 StGB), ist die Nichterweislichkeit der Wahrheit der Tatsache bei § 186 StGB objektive Bedingung der Strafbarkeit (*Rengier* BT II § 29 Rn. 9). Der Täter trägt das Risiko einer ergebnislosen Wahrheitserforschung (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 556). Die Beweisführungslast obliegt dem Gericht. Wenn die Behauptung in ihrem Kern zutrifft, ist der Wahrheitsbeweis geführt.

2. Qualifikation

Auch § 186 Hs. 2 StGB kennt Qualifikationstatbestände. Im Unterschied zu § 187 StGB ist jedoch die Äußerung in einer Versammlung nicht erfasst.

IX. Die Beleidigung (§ 185 StGB)

In § 185 Hs. 1 StGB heißt es knapp: Die Beleidigung wird (...) bestraft.

1. Objektiver Tatbestand

Beleidigung ist die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung (*Rengier* BT II § 29 Rn. 20; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 565). Die Äußerung muss ihrem objektiven Sinn nach, wobei die gesamten Begleitumstände zu berücksichtigen sind (insb. etwa „Ton“ der Äußerung, Alter, Stellung und persönliche Beziehungen der Beteiligten), geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 567).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Anforderungen an den ehrverletzenden Inhalt*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/185/obj-tb/ehrverletzung/>

Sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile können beleidigend sein. Da §§ 186 f. StGB jedoch Spezialregelungen für Tatsachenbehauptungen in Drei-Personen-Verhältnissen enthalten, umfasst der Anwendungsbereich des § 185 StGB lediglich folgende Konstellationen:

- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen im Zwei-Personen-Verhältnis (d.h. von Täter gegenüber dem Opfer, z.B.: „Sie haben mir gestern meine Briefftasche gestohlen!“). Wird die ehrenrührige Tatsache einem Dritten und dem Betroffenen gegenüber kundgetan, so liegt Idealkonkurrenz von § 185 StGB und § 186 bzw. § 187 StGB vor (*Rengier* BT II § 29 Rn. 50).
- Alle Werturteile, unabhängig, ob sie im Zwei- oder Drei-Personen-Verhältnis geäußert wurden.

Im Hinblick auf die Äußerung von Werturteilen ist zu beachten, dass sie den Schutz des Art. 5 I 1 GG genießen. Kritische und abfällige Äußerungen müssen daher stets im Lichte der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen gesehen werden. Ob ein Werturteil Miss- oder Nichtachtung darstellt, muss unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände durch Auslegung des objektiven Sinngehalts der Äußerung sorgfältig ermittelt werden (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 566). Es ist somit die beanstandete Äußerung in ihrer Gesamtheit zu bewerten: Einzelne Elemente dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht herausgelöst und einer isolierten Betrachtung zugeführt werden, weil dies den Charakter der Äußerung verfälscht und ihr damit den ihr zustehenden Grundrechtsschutz von vornherein versagen würde (OLG Hamm NStZ 2008, 631, 631). Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Verurteilung führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen auszuschließen (BVerfGE 43, 130, 136 f.; BVerfG NStZ 2001, 640, 641; *Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 566).

Bei Tatsachenbehauptungen entfällt nach allgemeiner Ansicht (vgl. nur *Rengier* BT II § 29 Rn. 30) grundsätzlich eine Bestrafung aus § 185 StGB, wenn diese wahr ist, da nur der „verdiente“ Ruf geschützt wird. Streitig ist die Begründung dieses Ergebnisses:

- Teilweise (*Tenckhoff* JuS 1989, 35, 36 f.) wird die Beweislastregel des § 186 StGB in § 185 StGB hineingelesen.
- ⊕ Weitergehender Ehrschutz, wenn schon die Nichterweislichkeit der Wahrheit dem Täter schadet.

- Herrschend (OLG Köln NJW 1964, 2121, 2122; *Rengier* BT II § 29 Rn. 31; Sch/Sch/Lenckner/Eisele § 185 Rn. 6) wird dagegen die Unwahrheit der Tatsache als echtes Tatbestandsmerkmal (wie bei § 187 StGB) verstanden.
 - ⊕ Die Beweislastverteilung bei § 186 StGB ist eine Ausnahme, die nicht verallgemeinert werden kann.
 - ⊕ Bei Äußerung ehrenrühriger Tatsachen gegenüber dem Betroffenen besteht nicht die gleiche Verbreitungsgefahr wie bei ehrmindernden Tatsachenbehauptungen in Bezug auf Dritte.
- Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Rechtsnatur des Merkmals nicht erweislich wahr*
<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/186/obj-bedingung/nicht-erw-wahr/>
sowie das Problemfeld *Muss sich der Vorsatz auch auf die Unwahrheit der falschen Tatsachenbehauptung beziehen?* <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/185/subj-tb/vorsatz-unwahr/>

Der Wahrheitsbeweis steht einer Bestrafung nach § 185 StGB jedoch dann nicht entgegen, wenn sich die Herabwürdigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 192 StGB); Bsp.: zutreffender, lautstark geäußelter Vorwurf ehebrecherischer Beziehungen gegen den Witwer bei der Beerdigung seiner Ehefrau.

Ein Sonderproblem stellt die Beleidigung durch sexualbezogene Handlungen dar. In der früheren Rspr. bestanden extensive Tendenzen, die § 185 StGB im Hinblick auf die Sexualdelikte als Quasi-Auffangtatbestand zur „Lückenfüllung“ nutzten. Seit der Reform des Sexualstrafrechtes durch das 4. Strafrechtsreformgesetz

(1973), die nach dem Willen des Gesetzgebers das Sexualstrafrecht liberalisieren sollte, wird § 185 StGB insofern restriktiver gehandhabt. Die Einschränkungen (§ 184c StGB a.F.; nunmehr § 184h StGB) bei sexualbezogenen Handlungen dürften nicht unterlaufen werden (NK/*Zaczyk* § 185 Rn. 12). Danach greife der Tatbestand vielmehr nur ein, wenn nach den gesamten Umständen im Täterverhalten eine über eine Schamverletzung hinausgehende, selbstständige herabsetzende Bewertung zu sehen ist (BGH NStZ 2008, 108, 108; 2007, 218; *Rengier* BT II § 29 Rn. 28).

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Ansinnen sexueller Handlungen*: <https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/185/obj-tb/sex-handlung/>

Exkurs: Reform des Sexualstrafrechts 2016

Der 13. Abschnitt des StGB wurde mit Wirkung vom 10.11.2016 reformiert, insbesondere um das Prinzip „Nein heißt Nein“ in Gesetzesform zu gießen (dazu – auch zur beachtlichen Kritik – NK/*Frommel* § 177 Rn. 96 ff.). Durch die Reform wurde der Tatbestand der sexuellen Belästigung (§ 184i StGB) eingeführt. Dieser sanktioniert sexuell bestimmte belästigende körperliche Berührungen. Durch die systematische Stellung hinter § 184h StGB wird klar, dass die Handlungen gerade keine Erheblichkeit i.S.v. § 184h Nr. 1 StGB aufweisen müssen (*Fischer* § 184i Rn. 2). Dadurch dürfte das Problemfeld der Sexualbeleidigung praktisch stark an Bedeutung verlieren.

2. Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands ist zumindest *dolus eventualis* erforderlich. Dieser muss die Bedeutung der Kundgabe als Miss- oder Nichtachtung und deren Wahrnehmung durch den Äußerungsempfänger umfassen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 568, *Rengier* BT II § 29 Rn. 33).

X. Rechtfertigungsgründe im Bereich des Ehrenschutzes

1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe finden Anwendung, z.B. § 32 StGB (sog. „Ehrennotwehr“, wie sie erforderlich sein kann, um einen gegenwärtigen Angriff auf die eigene Ehre abzuwenden).

Die Zustimmung des Opfers ist sowohl als Einverständnis (dann, wenn die Zustimmung den ehrmindernden Charakter entfallen lässt) oder Einwilligung (in allen anderen Fällen) denkbar (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 572).

2. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

Bei § 193 StGB handelt es sich um einen – nicht analogiefähigen (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1987, 121, 122 m.w.N.) – Rechtfertigungsgrund, der aus dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung beruht (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 574; *Rengier* BT II § 29 Rn. 37).

Der Anwendungsbereich der Norm erstreckt sich grds. auf §§ 185, 186 StGB. Ausgenommen sind faktisch jedoch lediglich Fälle des § 192 StGB (vgl. § 193 StGB a.E.), da kein berechtigtes Interesse an einer beleidigenden Form bestehen kann. Ferner ist § 193 StGB im Bereich des § 185 StGB bei der Äußerung unwahrer Tat-

sachen gegenüber dem Beleidigten und auch im Fall des § 187 StGB nicht einschlägig. Denn an einer bewussten Lüge kann kein berechtigtes Interesse bestehen.

Im Prüfungsaufbau ist zunächst zu untersuchen, ob der Täter mit seiner Äußerung ein berechtigtes Interesse verfolgt hat. In einem zweiten Schritt ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Schließlich muss auch das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen.

a) **Berechtigtes Interesse**

Berechtigt sind – neben den in § 193 StGB genannten – alle Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die dem Recht oder den guten Sitten nicht zuwiderlaufen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 574).

b) **Interessenabwägung**

Die ehrverletzende Äußerung muss als angemessenes Mittel zur Erreichung des berechtigten Zwecks erscheinen (*Wessels/Hettinger/Engländer* Rn. 575). Angemessenes Mittel ist die ehrverletzende Äußerung nur dann, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die mit ihr verfolgten Interessen des Täters mit denen des Beleidigten zumindest gleichwertig sind (OLG Frankfurt NJW 1991, 2032, 2034; Lackner/Kühl/Kühl § 193 Rn. 10; *Rengier* BT II § 29 Rn. 43; a.A. [überwiegen] *Sch/Sch/Lenckner/Eisele* § 193 Rn. 12).

Bei Tatsachenbehauptungen fehlt es an der Angemessenheit, wenn sich der Täter nicht im Rahmen des Zumutbaren über die Berechtigung seiner Vorwürfe vergewissert hat; insoweit trifft ihn also eine Erkundigungspflicht hinsichtlich des Wahrheitsgehalts seiner Aussage, wobei sich der Umfang der Informationspflicht nach den Umständen (z.B. zeitliche, persönliche, berufliche Möglichkeiten zur Sachaufklärung) des

Einzelfalls richtet (SK/Rogall § 193 Rn. 30). Deshalb gelten etwa für die Presseberichterstattung strengere Maßstäbe als für private Strafanzeigen (Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 575; Rengier BT II § 29 Rn. 45).

Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit gem. Art. 5 I GG kann auch die Äußerung von scharfer oder überspitzter Kritik zur Verfolgung eines berechtigten Interesses angemessen sein. Die Grenze ist jedoch bei reiner Schmähkritik überschritten (Wessels/Hettinger/Engländer Rn. 576; Fischer § 193 Rn. 18). Bei der Schmähkritik geht es überhaupt nicht mehr um die Sache, sondern in erster Linie um die Diffamierung des Angegriffenen.

Aus der aktuellen Rspr. zu § 193 StGB: vgl. NStZ-RR 2008, 201.

c) **Exkurs: Böhmermann-Affäre**

Besondere Aufmerksamkeit erlangte das Thema in letzter Zeit durch die Böhmermann-Affäre. Am 31. März 2016 trug Böhmermann das Gedicht „Schmähkritik“ (der gesamte Text findet sich bei *Fahl* NStZ 2016, 313 Fn. 1) vor, in welchem Recep Tayyip Erdoğan, Präsident der Türkei, als „sackdoof, feige und verklemmt“, „Ziegenficker“ und dergleichen bezeichnet wird. Das Gedicht enthält damit eindeutig tatbestandliche Beleidigungen (*Fahl* NStZ 2016, 313, 315). Gegen Böhmermann wurde daher ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren wegen der Beleidigung von Organen und Vertretern ausländischer Staaten (§ 103 StGB) eingeleitet (lex specialis zu § 185 StGB), nachdem die Bundesregierung die hierfür erforderliche Ermächtigung zur Strafverfolgung (§ 104a StGB) erteilt hatte. Zum 1.1.2018 wurde § 103 StGB aufgehoben, so dass Böhmermann nach aktueller Rechtslage mit dem Gedicht lediglich den Tatbestand des § 185 StGB erfüllt haben könnte. Im

Übrigen entspricht § 103 StGB, was die Tathandlung anbelangt, voll und ganz § 185 StGB (Sch/Sch/Eser § 103 Rn. 6).

Allerdings wurde die Beleidigung im Rahmen einer Satiresendung (Art. 5 I GG) und als Gedicht (Art. 5 III GG) vorgetragen. Dies macht eine Gesamtschau der Umstände erforderlich, da eine isolierte Betrachtung (z.B. nur die Äußerung „Ziegenficker“) der Meinungsfreiheit nicht ausreichend Rechnung tragen würde (s.o.). Eine Einordnung des Falls bieten *Fahl* a.a.O., der das Gedicht nach einer Auseinandersetzung mit Lösungen im Tatbestand oder über § 193 StGB auf Rechtfertigungsebene doch für strafbar hält und *Christoph JuS* 2016, 599, der bereits den Tatbestand verneint, hilfsweise über § 193 StGB zu einer Rechtfertigung gelangt.

d) **Subjektives Rechtfertigungselement**

Gem. § 193 StGB muss der Täter „zur“ Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben. Überwiegend (BGHSt 18, 182, 186; NK/*Zaczyk* § 193 Rn. 46; LK/*Hilgendorf* § 193 Rn. 30) wird dies im Sinne von Absicht (*dolus directus* 1. Grades) verstanden. Dabei sei die Verfolgung weiterer Zwecke jedoch unschädlich. Andere wollen ein Handeln in Kenntnis der Rechtfertigungslage genügen lassen (so etwa Sch/Sch/*Lenckner/Eisele* § 193 Rn. 23 m.w.N.). Vgl. zu den Begründungen bei diesem – letztlich allgemeinen Streit – vgl. KK AT 195 f.

→ Einen erweiterten Überblick des Meinungsstandes bietet auch das Problemfeld *Die Wahrnehmung berechtigter Interessen nach § 193*:

<https://strafrecht-online.org/problemfelder/bt/185/rechtswidrig/ehrennotwehr/>

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Wem versprechen die §§ 185 ff. Ehrschutz?
- II. Wie lassen sich die §§ 185-187 StGB systematisieren?
- III. Warum und wo gibt es „beleidigungsfreie Sphären“?
- IV. Wann liegt Schmähkritik vor?